



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Erfüllungserklärung für Wohngebäude im Bestand gemäß § 92 Absatz 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG) (Änderungen im Sinne des § 48 Satz 1 GEG, wenn unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 GEG für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 GEG durchgeführt werden) [ab 01.01.2024]

1 Angaben zum Gebäude

Gebäudetyp/Gebäudeteil	_____
Objektadresse	_____
Aktenzeichen der Behörde (sofern vorhanden)	_____
Datum der Fertigstellung	_____

Wenn § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 zur Anwendung kommt: Der Wärme- oder Kältebedarf des Gebäudes wird durch gasförmige Biomasse gedeckt. (Die Bescheinigung nach § 96 Absatz 6 GEG ist innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der zuständigen Behörde vorzulegen.)	
---	--

Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern: Ein informatorisches Beratungsgespräch nach § 48 wurde durchgeführt.	
--	--

Die Einhaltung der Anforderungen ist in einem Energiebedarfsausweis nachge- wiesen.	
Registriernummer des Energieauswei- ses	_____
Datum des Energieausweises	_____
Der Energieausweis ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).	

Durch den Ausstellungsberechtigten wurden die energetischen Eigenschaften des Gebäudes nach § 84 Absatz 1 GEG beurteilt.	
- vor Ort	
- anhand von Bildaufnahmen	
Nach § 50 Absatz 4 GEG wurden geo- metrische Abmessungen durch das vereinfachte Aufmaß ermittelt und/oder Erfahrungswerte für energetische Kennwerte verwendet.	

Sommerlicher Wärmeschutz eingehalten	
--------------------------------------	--

2 Befreiung von den Anforderungen

Das Gebäude wurde von den Anforderungen des § 48 GEG mit nachfolgender Begründung befreit. Der Bescheid ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung.	
Anwendung der Innovationsklausel gemäß § 103 GEG	
Gründe gemäß § 102 GEG	

3 Energetische Anforderungen

Für Primärenergieberechnung verwendete Verfahren

Verfahren nach DIN 18599 (§ 20 Absatz 1 GEG)	
Verfahren nach § 31 GEG (Vereinfachtes Verfahren)	
anderes Berechnungsverfahren nach § 33 GEG. Art des Berechnungsverfahrens	

Spezifischer Jahres-Primärenergiebedarf

Anforderungswert [kWh/(m ² a)]	_____
Ist-Wert [kWh/(m ² a)]	_____

Auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogener Transmissionswärmeverlust

Anforderungswert [W/(m ² K)] (freistehend bis 350 m ² Nutzfläche: maximal 0,56 W/(m ² K); freistehend ab 350 m ² Nutzfläche: maximal 0,70 W/(m ² K); einseitig angebaut: maximal 0,63 W/(m ² K); alle anderen Wohngebäude: maximal 0,91 W/(m ² K))	_____
Ist-Wert [W/(m ² K)]	_____

Endenergiebedarf

Ist-Wert [kWh/m ² a]	_____
---------------------------------	-------

4 Wärmeversorgung, Kühlung, Lüftung

4.1 Art der Wärmeversorgung

Hauptwärmeerzeuger Heizung	_____
weitere Wärmeerzeuger Heizung	_____
Hauptwärmeerzeuger Trinkwarmwasser	_____

weitere Wärmeerzeuger Trinkwarmwasser	
---------------------------------------	--

4.2 Art der Kühlung/Lüftung

freie Lüftungsanlage	
Kälteerzeugungsanlage	
Nennleistung für den Kältebedarf [kW]	
Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	
Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung	
Fensterlüftung	

Die Maßnahme beinhaltet den Tausch der Heizungsanlage (Im Fall des Tauschs der Heizungsanlage sind 4.3 bzw. 4.4 auszufüllen).	
--	--

4.3 Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 71 Absatz 1 GEG

Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz nach Maßgabe des § 71b GEG	
Bestätigung des Wärmenetzbetreibers nach § 71b Absatz 1 und 2 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung	

(freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend), § 96 Satz 2 Nummer 3 GEG	
Elektrisch angetriebene Wärmepumpe nach Maßgabe des § 71c GEG	
Stromdirektheizung nach Maßgabe des § 71d GEG	
Die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach § 16 GEG werden um mindestens 30% unterschritten (siehe Punkt 3, Transmissionswärmeverlust - 30%).	
Wenn das Gebäude bereits über eine Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger verfügt: Die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach § 16 GEG werden um mindestens 45% unterschritten (siehe Punkt 3, Transmissionswärmeverlust - 45%).	
Keine Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz, da es sich um ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen handelt, von denen der Eigentümer eine Wohnung selbst bewohnt, § 71d Absatz 4 Nummer 2 GEG	
Solarthermische Anlage nach Maßgabe des § 71e GEG	

<p>Die Anlage ist nach den Vorgaben des § 71e GEG zertifiziert.</p>	
<p>Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der §§ 71f und 71g GEG</p>	
<p>Die Anforderungen an die Belieferung aus § 71f Absatz 2 bis 4 GEG und § 71g Nummer 2 bis 3 GEG werden eingehalten. Die Abrechnung und Bestätigung nach § 96 Absatz 4 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).</p>	
<p>Die Nutzung fester Biomasse erfolgt in einem automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger oder einem Biomassekessel, § 71g Nummer 1 GEG.</p>	
<p>Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 1 GEG</p>	
<p>Die Anforderungen an die Belieferung aus § 71f Absatz 2 bis 4 GEG und § 71g Nummer 2 bis 3 GEG werden eingehalten. Die Abrechnung und Bestätigung</p>	

<p>nach § 96 Absatz 4 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).</p>	
<p>Solarthermie-Hybridheizung bestehend aus einer solarthermischen Anlage nach Maßgabe der §§ 71e und 71h Absatz 2 GEG in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 4 GEG</p>	
<p>Die solarthermische Anlage ist nach den Vorgaben des § 71e GEG zertifiziert.</p>	
<p>Die Anforderungen an die Belieferung aus § 71f Absatz 2 bis 4 GEG und § 71g Nummer 2 bis 3 GEG werden eingehalten. Die Abrechnung und Bestätigung nach § 96 Absatz 4 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).</p>	
<p>Andere Heizungsanlage, die die Anforderungen des § 71 Absatz 1 GEG in Verbindung mit den §§ 71b bis 71h GEG erfüllt</p>	
<p>Der Nachweis nach § 71 Absatz 2 Satz 2 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).</p>	

Dezentrale Warmwasserbereitung, die unabhängig von der Erzeugung von Raumwärme erfolgt	
Die dezentrale Warmwasserbereitung erfolgt elektrisch und wird elektronisch geregelt, § 71 Absatz 5 GEG.	

4.4 Inanspruchnahme einer Übergangsfrist

Für die Heizungsanlage wurde ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vor dem 19. April 2023 geschlossen und die Heizungsanlage wird bis zum Ablauf des 18. Oktober 2024 zum Zwecke der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt, § 71 Absatz 12 GEG.	
--	--

Mit flüssigem oder gasförmigem Brennstoff beschickte Heizungsanlage nach § 71 Absatz 8 und 9 GEG (Hinweis: Es gelten die Anforderungen des EWärmeG BW.)	
Ein Beratungsgespräch mit einer fachkundigen Person gemäß § 71 Absatz 11 GEG wurde durchgeführt.	

Heizungsanlage bei Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes nach § 71j GEG	
Ein Vertrag nach § 71j Absatz 1 Nummer 1 GEG ist beigefügt und Bestandteil die-	

ser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).	
Heizungsanlage, die sowohl Gas als auch Wasserstoff verbrennen kann nach § 71k GEG	
Eine Unternehmererklärung nach § 96 Absatz 1 Nummer 11 GEG in Verbindung mit § 71k Absatz 1 und Absatz 7 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe – Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).	

5 Bauherr, Eigentümer

Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Bauherr, Eigentümer: _____

(Nicht erforderlich bei Einreichung in Textform gemäß § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB))

6 Ausstellungsberechtigter nach § 88 Absatz 1 GEG

Hiermit bescheinige ich, dass die Änderungen entsprechend der Erfüllungserklärung durchgeführt wurden und die Anforderungen nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom

8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 280) geändert worden ist, eingehalten wurden.

Name mit Berufsbezeichnung: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Ausstellungsberechtigter: _____

(Nicht erforderlich bei Einreichung in Textform gemäß § 126b BGB)

Die Erfüllungserklärung ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 GEG-Durchführungsverordnung (GEG-DVO) der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.